

**RM Just** hält eine zeitliche Begrenzung der Einwohnerfragestunde für nicht sinnvoll und für ein falsches Signal, zumal es in der Vergangenheit nie Probleme gab und der Vorsitzende – wie bereits zuvor von BM Böhling ausgeführt – Einfluss auf die Beratung nehmen kann.

Zudem hält seine Fraktion die Festlegung einer Frist von 5 Tagen vor Sitzungsbeginn für die Einreichung von Anfragen für nicht sinnvoll, da dies Leben aus den Sitzungen nehmen würde und sich die bisherige Regelung bewährt hat, indem die Verwaltung die Fragen – soweit möglich – in den Sitzungen beantwortet und die Antworten zu offenen Fragen nachgereicht hat.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen beantragt RM Just, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

### **§ 16 – Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, gem. § 58 Abs. 4 NKomVG Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung oder zu stadtbezogenen Angelegenheiten zu stellen. ~~Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen diese 5 Tage vor der Ratssitzung beim Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein.~~

### **§ 17 – Einwohnerfragestunde**

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von dem/der Ratsvorsitzenden geleitet. ~~Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.~~

Den beantragten Änderungen wird einstimmig zugestimmt.